

## B.

## N a t r a g

zu den  
**G e s e z e n f ü r d i e S t u d i r e n d e n**  
 auf der  
**U n i v e r s i t ä t J e n a :**

---

**Z u d e m A b s c h n i t t e I.**
**E r w e r b d e s a k a d e m i s c h e n B ü r g e r r e c h t e s .**
**Z u §. 2.**

Die Immatrikulation geschieht von einer dazu ernannten Kommission, welche aus dem Prorektor, einem Mitgliede des akademischen Senates und dem Universitäts-Amtmanne besteht, und welcher der Regierungsbevollmächtigte beizuwohnen hat.

Außer der allgemeinen Angelobung auf die Gesetze der Universität hat der zu Immatrikulirende noch folgenden Revers zu unterzeichnen:

„Ich **E n d e s u n t e r s c h r i e b e n e r** verspreche mittelst meiner Rahmensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studierenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Rahmen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
- 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die in dem Deutschen Bunde und den einzelnen Deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nach-

zukommen, widrigenfalles aber mich allen gegen deren Uebertreter darin ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“

Wie überhaupt jeder Verdacht, daß der Angemeldete einer unerlaubten Verbindung angehöre, z. B. nach äußeren Auszeichnungen (§. 77 der Gesetze für die Studirenden), einen Grund abgeben darf und soll, die Immatrikulation zu versagen: so ist insonderheit derjenige, welcher die Unterschrift des vorstehenden Reverses verweigert, sofort aus der Universitäts-Stadt zu entfernen.

Ein Abdruck dieses Reverses wird den Studirenden zugleich mit der Immatrikulations-Urkunde ausgehändigt werden. (Beilage a.)

### Zu §. 3.

Die Anmeldung bey dem Universitäts-Diener muß schon am zweyten Tage nach der Ankunft geschehen. Außerdem ist sie beschränkt auf die ersten acht Tage nach dem Beginn der Vorlesungen, wie solchen der Lektions-Katalog angezeigt hat. Spätere Immatrikulationen sind nach jenen acht Tagen nur noch mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zulässig, und dürfen nach vier Wochen von jenem Zeitpunkte an auch mit dieser Zustimmung, also überhaupt nicht mehr verstattet werden.

### Zu §. 6.

Wer die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission (siehe oben zu §. 2) folgende Urkunden vorlegen:

- 1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und erlangten Reife zu demselben und seines sittlichen Betragens während der vorausgegangenen Schuljahre, wie solches, was die Landesfinder betrifft, schon bisher in den auch jetzt noch fortbestehenden Dimissions-Scheinen gefehlich war;
- 2) wenn er sich von einer Universität auf die andere begeben hat, außer dem Dimissions-Scheine, welcher von Landeskindern auch in diesem Falle verlangt wird, ein Zeugniß über sein Betragen auf der früher besuchten Universität, oder auf jeder der früher besuchten Universitäten;



- 3) wenn seine akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen gewesen sind, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich in dem letzten Jahre die längere Zeit aufgehalten hat, mit einer Bestätigung darüber, daß er während dieser Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht habe;
- 4) wenn er einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß darüber, daß seine Aeltern oder diejenigen, welche derselben Stelle vertreten, den Besuch der Universität Jena angeordnet oder genehmiget haben.

Frei von Beybringung dieser Zeugnisse sind nur diejenigen, welche bereits in öffentlichen Aemtern stehen, und bloß zur Erlangung eines akademischen Grades die Immatrikulation nachsuchen.

Pässe und bloße Privat-Zeugnisse genügen nicht.

#### Zu §. 7.

Wer das zu §. 6 mitverlangte Sittenzeugniß nicht vorzulegen vermag, ist ohne Anstand von Jena zu entfernen. Wegen der übrigen Zeugnisse ist die Kommission (§. 2) befugt, aber keinesweges verbunden, mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, eine Frist von vier Wochen zu verstaten.

Diese Frist ist unerstreckbar.

#### Zu §. 8.

- a) Die Aufnahme eines Konsiliierten darf von dem akademischen Senate nur dann verstatet werden, wenn außer dem Regierungsbevollmächtigten bey der Universität Jena selbst auch die Regierung derjenigen Universität, welche das Konsilium erkannt hat, ihre Zustimmung giebt. Um die nöthigen Benehmungen deshalb ist der Regierungsbevollmächtigte zu ersuchen. Die Begnadigung eines Relegirten zur Aufnahme, welche den höchsten Erhaltern der Universität vorbehalten bleibt, wird in gleicher Weise bedingt, und wird auch niemahls ertheilt werden, wenn nicht eine Begnadigung von Seiten derjenigen Regierung vorausgegangen ist, welcher der Relegirte als Landeskind angehört.

- b) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilio* abeundi belegt ist, dem darf die zur Wiederaufnahme erforderliche Erlaubniß vor Ablauf von sechs Monathen nach Eröffnung des Straferkenntnisses in keiner Weise ertheilt werden; und wer aus gleichem Grunde relegirt worden ist, darf sich vor Ablauf eines Jahres, von jenem Straferkenntnisse an, auf landesherrliche Begnadigung schlechterdings keine Hoffnung machen. Sollte jedoch die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt worden seyn, und daß in ersterer Beziehung zur Last fallende Vergehen nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein die Wegweisung zu erkennen war: so sind die vorstehend bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte herabzusetzen.
- c) Keinem Gesuche um Aufhebung der Relegation oder des *consilii abeundi* wird Statt gegeben werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet und sich eines untadelhaften Lebenswandels befließiget habe; auch darf gegen ihn in keiner Weise der Verdacht einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen noch begründet seyn.
- d) Es sind alle Gesuche um Aufnahme eines Konfiliirten oder Relegirten bey der Universität schriftlich anzubringen; und ganz unstatthaft ist es, daß dasselbe von den Konfiliirten oder Relegirten selbst persönlich geschehe, weil sich ein solcher, so lange die Aufnahme noch nicht beschlossen ist, weder in Gena, noch in der Nähe der Universitätsstadt (in einem Umkreise von zwey Meilen) aufhalten darf.
-

## Zu dem Abschnitte II.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

### Titel II.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n .

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

#### Zu §. 16.

- a) In Kriminal-Sachen verbleibt es bey der Bestimmung, daß auch die Studirenden den Kriminal-Gerichten des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach unterworfen sind.
- b) Eben so sind die Studirenden den allgemeinen Polizey-Gesetzen des Großherzogthumes, mit Einschluß der allgemeinen polizeylichen Verordnungen für die Stadt Jena, und folgeweise denjenigen Behörden unterworfen, welche diese Gesetze und Verordnungen handhaben sollen, zunächst der städtischen Polizey-Kommission.
- c) Was einfache, die Studirenden ausschließig angehende Disziplinar-Gegenstände betrifft, und anlangend insonderheit die Aufsicht auf Studien und Sitten, die Beobachtung der akademischen Statuten und Gesetze, ingleichen die Ahndung solcher Vergehen, welche mit akademischen Strafen bedroht sind, verbleibt es bey dem Gerichtsstande vor dem Universitäts-Amte.
- d) Sind allgemeine Polizey-Vergehungen auch mit akademischen Strafen bedrohet: so bleibt die Anwendung der letzteren, also im vorkommenden Falle die Untersuchung durch das Universitäts-Amt und die Bestrafung den akademischen Behörden, welche mit Beschleunigung und Strenge zu verfahren niemahls unterlassen werden, annoch vorbehalten; aber neben denselben hat auch die städtische Polizey-Kommission mit dem Rechte die Verbindlichkeit, Anzeigen deshalb gegen Studirende aufzunehmen, Untersuchungen vorzubereiten und, da nach ihrem Ermessen nöthig, Verhaftungen Statt finden zu lassen.

#### Zu §. 18.

Jeder Studirende ist auch verbunden, den Anordnungen derer, welche die städtische Polizey handhaben, pünktlich Folge zu leisten. Grobe Wider-

fehligkeiten, welche diesem entgegen vorkommen, z. B. Thätigkeiten gegen die Diener der Universität, oder die Diener der Polizei, sollen kriminell behandelt, also zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminal-Gericht abgegeben werden.

### Zu §. 32.

#### C. Ueber die Benützung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

In der gewissenhaften Benützung dieses Rechtes, also in dem fleißigen Besuche der Vorlesungen, hat jeder Studirende einen Hauptzweck seines Aufenthaltes auf der Universität und eine der Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein ihm dieser Aufenthalt gestattet werden darf. Auch die thätige Theilnahme an den Arbeiten sowohl in den Seminarien und den eigentlich praktischen Kollegien, als in denjenigen Vorlesungen, in welchen der Lehrer von Zeit zu Zeit nur Aufgaben stellt, wird den Inländern zur unerläßlichen, die Fortdauer ihres akademischen Bürgerrechtes bedingenden Pflicht gemacht, und wird allen Studirenden zur Empfehlung gereichen.

Am Schlusse jeden Halbjahres giebt jedes studirende Landeskind bey dem akademischen Senate ein Verzeichniß der von ihm besuchten Vorlesungen ein. Der Senat vermittelt hierauf die Ausfertigung eines nach Beilage b zu entwerfenden Gesamtzeugnisses, und übersendet dieses spätestens vierzehen Tage nach dem Schlusse der Vorlesungen an die zuständigen Landes-Kon-sistorien unmittelbar.

Diese Zeugnisse dienen zugleich zur künftigen Staatsprüfung; sie sind auch für die Angehörigen solcher Regierungen, die diesen Wunsch zu erkennen geben möchten, in gleicher Weise auszustellen und mitzutheilen.

Von ihnen unabhängig ist das zu §. 127 vorgeschriebene Zeugniß bey dem Abgange. Von selbst versteht es sich, daß der Inhalt der halbjährlichen, wie dieses Hauptzeugnisses, übereinstimmen muß.

### Nach §. 40.

#### Cb. Ueber die Reisen und die Reisepässe der Studirenden.

- 1) Außer den Ferien darf den Studirenden in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, wenn die Aeltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den

bestimmt anzugebenden Gegenben nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Gründe zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

- 2) Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich sonst einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reise-Route genau vorgezeichnet werden.
- 3) Die Matrikel vertritt, wie auch auf ihr selbst bemerkt worden, nirgends mehr die Stelle eines Reisepasses; und die Ertheilung der Reisepässe ist nicht mehr Sache der Universitäts-Beehörden, sondern Sache der Polizey-Beehörden, welchen das Passwesen überhaupt anvertraut ist.
- 4) Zusammenhängend hiermit sind noch folgende Bestimmungen:
  - a) Pässe an Studirende werden ertheilt:
    - a) nach der Heimath von der städtischen Polizey-Kommission,
    - β) zu anderen Reisen von der Großherzoglichen Landes-Direktion zu Weimar, welche darum auch schriftlich angegangen werden kann, durch jene Unterbehörde, vor welcher jeder Paß von dem Empfänger noch mit der eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen ist.
  - b) Kein Paß darf einem Studirenden ertheilt werden ohne das Zeugniß des Universitäts-Amtes, daß der beabsichtigten Reise von Seiten der Universität ein Bedenken nicht entgegen stehe.
  - c) Mit Rücksicht auf die akademische Disziplin, insonderheit das Schulwesen der Studirenden, bedarf es des bemerkten Zeugnisses auch dann, wenn zum Abgange von Jena oder während der Ferien Reisepässe gesucht werden; es genügt indessen in diesen Fällen lediglich das von der Universität ausgestellte Zeugniß, während es bey Ertheilung von Pässen im Laufe der Vorlesungen der den Paß ausstellenden Behörde zur Pflicht gemacht worden ist, sich die Nothwendigkeit der Reise noch besonders nachweisen zu lassen.
  - d) Die von der Universität ausgestellten und der Paßbehörde übergebenen Zeugnisse bleiben bey den Akten dieser Behörde.
  - e) Die Zeitdauer, auf welche ein Reisepaß gültig ist, wird in dem Passe immer genau bemerkt werden, und soll in den Weihnachts-

und den Pfingst-Ferien die Zeit von acht, höchstens vierzehn Tagen nicht übersteigen. Bey der Zurückkunft nach Gena, längstens binnen drey Tagen nach solcher, ist der Paß an das Universitäts-Amt abzuliefern. Die unterlassene Ablieferung wird jedenfalls mit Karzer-Estrafe und bey vorliegendem Verdachte eines Mißbrauches des Passes, mit der Entfernung von der Universität geahndet werden, und hat überdieß, wenn nicht diese letztere Statt findet, noch die Folge, daß dem Gestraften die weitere Ertheilung eines Passes außer in die Heimath mit vorgeschriebener Reise-Route für immer versagt bleibt.

- f) In Ansehung der fremden Studirenden, welche nach Gena kommen, verbleibt es bey dem §. 21 der Gesetze für die Studirenden. Das Visa auf den Pässen ist aber lediglich von der städtischen Polizey-Kommission zu ertheilen, mit strenger Berücksichtigung des Passinhaltes. Zu diesem Zwecke sind von dem Universitäts-Amte die bey ihm niedergelegten Pässe, wenn seinerseits ein Bedenken dagegen nicht vorwaltet, an die Polizey-Kommission abzugeben.
- g) In dem nicht zu verhoffenden Falle, daß Studirende sich in irgend einer Weise gegen die den Paß ausstellenden, visirenden oder ausständigenden Behörden vergehen sollten, kommen die §§. 12 und 91 der Gesetze für die Studirenden zur Anwendung.
- 5) Auch diejenigen Studirenden, welche nach Ablauf der Ferien-Zeit nach Gena zurückkehren, haben sich an den dazu mittelst Anschlages jedes Halbjahr festzusetzenden Tagen und den daneben bestimmten Stunden vor der Immatrikulations-Kommission (siehe oben zu §. 2) persönlich anzumelden und über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen.

Zu E. Ueber Disziplin und Polizey.

Zu §. 74 und §. 75.

- a) Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den akademischen Behörden festzusetzenden Bedingungen, mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, in jedem einzelnen Falle erlaubt. Alle andere, nicht ausdrücklich autorisirte Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, Landsmannschaften, Kränzchen u. s. w. sind als verboten zu betrachten.

[ 7 ]



b) Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen sollen nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

- 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, die Vorsteher, Senioren und so genannten Chargirten, diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, sowie diejenigen, welche durch Empfehlungskarten oder Einquartierungs-Willets für die Verbindung thätig gewesen sind, haben das *consilium abeundi* oder nach Befinden die Relegation, selbst mit Schärfung verwirkt. Relegation mit dem höchsten Grade der Schärfung (§. 59 der Gesetze) soll erkannt werden, wenn die Verbindung eine burschenschaftliche, oder eine auf politische Zwecke unter irgend einem Rahmen gerichtete Verbindung war.
- 2) Die übrigen Mitglieder verbotener Verbindungen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, trifft geschärfte Karzer = Strafe von acht bis vierzehn Tagen und Einzeichnung in das Strafbuch. Die Karzer = Strafe wird bis zum *consilio abeundi* oder sogar bis zur geschärfsten Relegation ansteigen, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere erschwerende Umstände hinzutreten. Zu diesen im höchsten Grade erschwerenden Umständen gehört der Charakter der Verbindung, als einer burschenschaftlichen oder einer solchen, welche unter irgend einem anderen Rahmen politische Zwecke verfolgte.
- 3) Insofern eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindung Briefe wechselt, oder durch Deputirte einen Verkehr unterhält, trifft die Relegation unausbleiblich alle diejenigen, welche an jener Korrespondenz oder an diesem Verkehr thätigen Antheil genommen haben.
- 4) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Landeskassen, von Städten, Stiftern, Kirchen = Aerarien u. s. w. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Dergleichen verliert er die zeitlich etwa genossene Befreyung bey Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.



- 5) Wie es bey der schon bestehenden Verordnung der Gesetze (§. 76 und §. 77):

„Schon der bloße auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeyliche Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien.“

„Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bey mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.“

auch fernerhin verbleibt: so ist noch bey allen in den Gesetzen für die Studirenden verpönten Vergehungen, bey dem Daseyn von Indizien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder ferneren Anlaß gegeben habe. Wenn dieses der Fall ist: so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

- c) Bey allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach'sche Verordnung vom 30. März 1832, im Regierungs-Blatte vom Jahre 1832 Seite 15 und ff., besonders auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.
- d) Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Nahmen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (ebenfalls vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen) noch die Folge, daß sie so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Zu §. 93.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine so genannte Berrußerklärung direkt oder indirekt unter-

[ 7 \* ]



nimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Berrufserklärung vorzüglich befördern, werden nach den Umständen mit dem *consilio aбеundi* oder mit der Relegation bestraft, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer anderen Universität dasjenige Statt finden, was oben zu §. 8 lit. b bestimmt worden ist.

Gleiche Strafe wie die Beförderer vorgedachter Berrufserklärungen trifft diejenigen, welche sich eine Berrufserklärung gegen Privat-Personen erlauben oder daran Theil nehmen.

---

### Zu dem Abschnitte III.

A u s h ö r e n d e s a k a d e m i s c h e n B ü r g e r r e c h t e s.

Zu §. 127.

Jeder, welcher die Universität verläßt, hat sich bey dem Abgange mit einem Zeugnisse der Universität über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Sittlichkeit zu versehen.

Dieses ist um so wichtiger für ihn, als nicht nur die Aufnahme auf anderen Universitäten durch die Vorlage eines solchen Zeugnisses bedingt ist, sondern auch zwischen sämtlichen deutschen Staatsregierungen die Verabredung besteht, daß ohne ein solches Zeugniß niemand zu einer Staatsprüfung zugelassen, also auch niemand zum Staatsdienste befördert werden soll.

---



## a.

## N e v e r s,

w e l c h e r

- a) von jedem Studirenden bey der Immatrikulation zu unterschreiben, und  
 b) der Immatrikulations-Urkunde bezudrucken ist.

Ein von allen deutschen Regierungen am 20sten September 1819 gefaßter Bundestagsbeschluß lautet:

## §. 3.

„Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte, Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Rahmen der allgemeinen Burschenschaft bekannten, Verein um so bestimmter ausgebehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortbauernben Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt; den Regierungsbevollmächtigten soll in dieser Hinsicht eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

## §. 4.

„Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senates von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgegen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer anderen Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studiren-

der ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer anderen Universität zugelassen werden.“

Und es bestimmen zur Ausführung dieses am 12. Juny 1834 erneuerten und erweiterten Beschlusses die Gesetze der Universität Jena noch besonders

(§. 74 und §. 75.)

a.

„Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den akademischen Behörden festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten in jedem einzelnen Falle erlaubt. Alle andere nicht ausdrücklich autorisirte Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, Landsmannschaften, Kränzchen u. s. w. sind als verboten zu betrachten.

b.

„Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

- 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, die Vorsteher, Senioren und so genannten Chargirten, diejenigen, welche Andere zum Beytritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sowie diejenigen, welche durch Empfehlungskarten oder Einquartierungs-Billetts für die Verbindung thätig gewesen sind, haben das consilium abeundi oder nach Befinden die Relegation selbst mit Schärfung verwirkt. Relegation mit dem höchsten Grade der Schärfung (§. 59 der Gesetze) soll erkannt werden, wenn die Verbindung eine burschenschaftliche oder eine auf politische Zwecke unter irgend einem Rahmen gerichtete Verbindung war.
- 2) Die übrigen Mitglieder verbotener Verbindungen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, trifft geschärfte Karzer-Strafe von acht bis vierzehn Tagen und Einzeichnung in das Strafbuch. Die Karzer-Strafe wird bis zum consilio abeundi, oder sogar bis zur geschärften Relegation ansteigen, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere erschwerende Um-

stände hinzutreten. Zu diesen im höchsten Grade erschwerenden Umständen gehört der Charakter der Verbindung als einer burschenschaftlichen oder einer solchen, welche unter irgend einem anderen Rahmen politische Zwecke verfolgte.

- 3) Insofern eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindung Briefe wechselt, oder durch Deputirte einen Verkehr unterhält, trifft die Relegation unausbleiblich alle diejenigen, welche an jener Korrespondenz oder an diesem Verkehr thätigen Antheil genommen haben.
- 4) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Landesklassen, von Städten, Stiftern, Kirchen-Aerarien u. s. w. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die zeitlich etwa genossene Befreyung bey Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.
- 5) Wie es bey der schon bestehenden Verordnung der Geseze (§. 76 und §. 77):

„Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an gesezwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeyliche Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien.“

„Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bey Wehren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.“

auch fernerhin verbleibt: so ist noch bey allen in den Gesezen für die Studirenden verpönten Vergehungen bey dem Daseyn von Indizien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder ferneren Anlaß gegeben habe. Wenn dieses der Fall ist: so soll er als erschwerender Umstand angesehen werden.

### c.

Hey allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesezwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesezwi-



brigen That, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Großherzoglich Sachsen Weimar - Eisenach'sche Verordnung vom 30. März 1832, im Regierungs-Blatte vom Jahre 1832 Seite 15 und ff., besonders auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

## d.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Rahmen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (ebenfalls vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen) noch die Folge, daß sie so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

## R e v e r s.

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Rahmensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Rahmen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
- 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die in dem deutschen Bunde und den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigen Falles aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

## b.

Der Studiosus  
hat auf der Universität im Halbjahre 18  
folgende Vorlesungen gehört:

Name des Kollegiums.	Name des Dozenten.	Zeugniß des Dozenten		Eigenhändige Unterschrift des Dozenten.	Anmerkungen; besonders auch über die wahrgenommenen Erfolge der akademischen Studien.
		über den Besuch der Vorlesung.	über die Theilnahme an den mit den Vorlesungen verbundenen praktischen Übungen.		
		a) sehr unterbrochenen b) wenig unterbrochenen c) ununterbrochenen	a) ganz unterlassene b) ungenügende c) genügende d) lobenswerthe e) ausgezeichnete		

**Z e u g n i ß**  
des akademischen Senates für das sittliche und gesetliche  
Verhalten, mit Bezug auf das Verbindungswesen.

[ 8 ]